

# Reglement des Airport of Zurich Noise Fund (AZNF)

VERSION 07/2021, FLUGHAFEN-ZÜRICH,  
31. AUGUST 2021



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Das Konzept des AZNF .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Die Funktion des Fonds.....</b>	<b>2</b>
2.1. Definition der über den AZNF finanzierten Kosten .....	2
2.2. Darstellung des AZNF im Abschluss der Flughafen Zürich AG .....	3
2.3. Verwendung des Fondsüberschusses .....	4
2.4. Überbrückung einer möglichen Finanzierungslücke .....	4
2.5. Auflösung des AZNF .....	4
<b>3. Das AZNF Komitee .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Zweck und Status dieses Reglements .....</b>	<b>5</b>

# 1. Das Konzept des AZNF

Der AZNF dient gemäss Art. 14 der Verordnung über die Flughafengebühren (FGV) der Vorfinanzierung der in Abschnitt 2.1. definierten Kosten, die der Flughafen Zürich AG durch den Fluglärm sowie andere (Umwelt-) Auswirkungen des Flugbetriebs entstehen. Geöffnet wurde der AZNF durch den Zufluss der Lärmgebühreuzuschläge, welche die Flughafen Zürich AG gestützt auf Art. 47 ff. FGV erhob. Per 1. Januar 2021 wurde die Öffnung gestoppt, da die prognostizierten Kosten gemäss Ziff. 2.1. durch den aktuellen Vermögensstand des AZNF voraussichtlich gedeckt sind. Sollten die Kostenprognosen aufgrund neuer Erkenntnisse oder Entwicklungen nach oben angepasst werden müssen, wird vor diesem Hintergrund zu prüfen sein, inwieweit ein weiterer Mittelzufluss angezeigt erscheint.

Die Flughafen Zürich AG informiert über die Verwendung der in den AZNF geflossenen Mittel in transparenter Form.

Gegenüber der **Allgemeinheit** erfolgt die Information durch Veröffentlichung des Geschäfts- resp. Halbjahresberichtes der Flughafen Zürich AG, in welchen das Thema Fluglärm in einem separaten Kapitel sowie in einer separaten Darstellung des AZNF (vgl. Abschnitt 2.2.) behandelt wird.

Zusätzlich werden gegenüber dem **AZNF Komitee** weitere Informationen offengelegt, welche über die im Geschäfts- resp. Halbjahresbericht veröffentlichten Informationen hinausgehen (vgl. Abschnitt 3.).

## 2. Die Funktion des Fonds

### 2.1. Definition der über den AZNF finanzierten Kosten

Über den AZNF finanziert werden zunächst sämtliche Kosten des Unternehmens, welche der Flughafen Zürich AG im Zusammenhang mit Flug-/Betriebslärm entstehen. Es sind dies insbesondere:

- Kosten für Schallschutzmassnahmen, insbesondere das Schallschutzprogramm.
- Kosten für Lärm- und Überflugsentschädigungen, insbesondere für in diesem Zusammenhang erforderliche Enteignungen und die damit verbundenen Verfahren.
- Kosten für den Erwerb von bezüglich Fluglärm/ Überflugsituation besonders stark belasteten/ betroffenen Liegenschaften und Grundstücken. Allfällige Erträge dieser Liegenschaften/ Grundstücke fliessen während der Zeit von deren Bestehen ebenfalls in den AZNF.
- Kosten für Lärmmessungen/-berechnungen.
- Alle weiteren externen Kosten im Zusammenhang mit Fluglärm/ Überflügen oder dem AZNF (Rechtsberatung, Studien und Expertenberichte, Behörden-/Verfahrenskosten, Information und PR-Aktivitäten, Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung).
- Interne Kosten im Zusammenhang mit Fluglärm (z.B. Personalkosten, Büroräume, technische Ausrüstung).
- Investitions- und Unterhaltskosten für Schallschutzanlagen zur Durchführung von Triebwerkstandläufen.
- Kosten für andere Massnahmen, die den Lärm am Boden reduzieren (z.B. Erdhügel, Schallschutzwände).

- Kosten für Schallschutzmassnahmen bei nächtlichen Bauarbeiten mit Bezug zum Flugbetrieb (z.B. Pisten- und Vorfeldsanierungen).
- Ausrichtung von gemäss Gebührenreglement vorgesehenen Incentives zugunsten von Gebührenpflichtigen.

Soweit es die finanzielle Situation des Fonds zulässt, können die Mittel weiter auch für folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb eingesetzt werden:

- Kosten für Enteignungen (bzw. Erwerb von Liegenschaften und Grundstücken) aufgrund der Festlegung oder Erweiterung von Sicherheitszonen.
- Kosten für Dachziegelklammerungen oder vergleichbare Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit Randwirbeln und Überflügen.

Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitere Kosten im Zusammenhang mit Fluglärm und Anwohnerschutz über den AZNF abzuwickeln, wenn dies zweckmässig erscheint.

Falls die Flughafen Zürich AG weitere Kostenpunkte zur oben beschriebenen Liste hinzuzufügen beabsichtigt, ist sie gehalten, dies vorab im AZNF Komitee zur konsultativen Beratung einzubringen.

## 2.2. Darstellung des AZNF im Abschluss der Flughafen Zürich AG

Der AZNF ist ein liquiditätsbezogener Fonds, welcher keine eigenständige juristische Person darstellt. Die Rechnung des Fonds zeigt per Bilanzstichtag die kumulierte Über- oder Unterdeckung der Lärmgebühren, abzüglich Ausgaben für formelle Enteignungen, Lärm- und Anwohnerschutzmassnahmen und Betriebskosten. Seine Darstellung ist unabhängig von der Rechnungslegung des Unternehmens.

Die Eckdaten der Abrechnung des Fonds werden der **Öffentlichkeit** im Anhang zum Geschäfts- resp. Halbjahresbericht der Flughafen Zürich AG wie folgt offengelegt (Beispiel aus dem Geschäftsbericht 2020):

(CHF in 1'000)	2020	2019
Airport Zurich Noise Fund per 1. Januar	422'882	425'405
Einnahmen Lärmgebühren	5'701	12'733
Kosten für Lärm- und Anwohnerschutz	-14'263	-11'498
Kosten für formelle Enteignungen <sup>1)</sup>	-3'349	-10'130
<b>Bestand vor operativen Kosten und finanziellem Ergebnis</b>	<b>410'971</b>	<b>416'510</b>
Operative Kosten	-3'392	-3'469
Zinsertrag und Marktwertveränderungen Finanzanlagen Airport Zurich Noise Fund	2'269	9'841
<b>Airport Zurich Noise Fund per 31. Dezember</b>	<b>409'848</b>	<b>422'882</b>

1) Neben den Zahlungen für formelle Enteignungsschädigungen sind in diesem Betrag auch die weiteren damit verbundenen externen Kosten (gemäss Reglement Airport Zurich Noise Fund) enthalten (siehe Ziffer 19, Rückstellung für formelle Enteignungen sowie Lärm- und Anwohnerschutz).

Die gegenüber dem **AZNF Komitee** offengelegten Zahlen beinhalten zudem Einzelheiten zu spezifischen Kostenkategorien und -komponenten in Form von:

- einer detaillierten Jahresrechnung
- einem halbjährlichen Zwischenbericht

Die AZNF-Rechnung wird durch die externe Revision der Flughafen Zürich AG geprüft. Der Rechnungsprüfungsbericht entspricht dem Schweizer Prüfungsstandard 920: "Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen".

Der Revisionsbericht wird den Mitgliedern des AZNF Komitee vorgelegt.

## 2.3. Verwendung des Fondsüberschusses

Solange die Fondsrechnung einen substantiellen kumulierten Ertragsüberschuss ausweist, wird der entsprechende Betrag – in Übereinstimmung mit dem Konzept der Vorfinanzierung – auf einem separaten Konto geführt und durch professionelle Finanzinstitute verwaltet. Die Anlagestrategie sieht dabei die Werterhaltung und die Liquidität der Finanzanlagen als Zielsetzung vor. Die Investitionen erfolgen hauptsächlich in festverzinsliche Obligationen sowie in einen gemischten Anlagefonds. Der Anlagehorizont basiert auf den erwarteten Zahlungsverpflichtungen aus dem AZNF.

## 2.4. Überbrückung einer möglichen Finanzierungslücke

Im Falle einer Finanzierungslücke müssen andere Geldmittel vom Unternehmen oder Dritten, zum Beispiel in Form einer Kreditlimite, bereitgestellt und zum Finanzierungszweck benutzt werden. Sämtliche aus der Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke entstehenden zukünftigen Kosten werden der Fondsrechnung belastet.

## 2.5. Auflösung des AZNF

Der AZNF wird nach Abschluss aller durch ihn zu finanzierenden Massnahmen (vgl. Abschnitt 2.1.) aufgelöst.

Die Höhe der in den AZNF fliessenden Gebührenteile muss so berechnet werden, dass die Bilanz des AZNF zum Auflösungszeitpunkt voraussichtlich Null beträgt, d.h. dass die akkumulierten Einnahmen die akkumulierten Kosten decken.

Für den Fall, dass dennoch ein positiver Saldo verbleiben sollte (d.h. mehr akkumulierte Einnahmen, inklusive Zinsen, als akkumulierte Ausgaben), darf der entsprechende Betrag nicht zu einem Gewinn des Unternehmens führen, sondern muss in angemessener Weise zu Gunsten des Flugbetriebs verwendet werden.

Die Gebührenpflichtigen haben keinerlei direkten Anspruch auf einen solchen Restbetrag.

## 3. Das AZNF Komitee

Das AZNF Komitee ist ausschliesslich ein Beratungs- und Informationsorgan.

- Es soll mindestens einmal jährlich eine Sitzung vorsehen.
- Es wirkt als Beratungs- und Informationsorgan zu Fragen betreffend den AZNF und die über diesen finanzierten Kosten.
- Es ist befugt, alle Unterlagen des AZNF und die diesbezüglichen Angaben in den Geschäftsbüchern detailliert zu überprüfen.
- Es wird zu Anpassungen dieses Reglements konsultiert.
- Es erhält periodisch Informationen zum Jahresabschluss und weitere finanzielle Informationen von Relevanz aus der Finanzabteilung der Flughafen Zürich AG.

An jeder Zusammenkunft des Komitees wird Protokoll geführt.

Das Komitee besteht aus folgenden Mitgliedern:

- einem Vertreter / einer Vertreterin des Home Carriers (Swiss International Air Lines Ltd.)
- einem Vertreter / einer Vertreterin des Board of Airline Representatives (BAR)
- dem Leiter / der Leiterin Lärm & Verfahren der Flughafen Zürich AG
- dem Leiter / der Leiterin Lärmerschädigung der Flughafen Zürich AG
- dem / der Chief Financial Officer der Flughafen Zürich AG

Dem Komitee gehören auch folgende Mitglieder als Beobachter an:

- ein Vertreter / eine Vertreterin der Sektion für Wirtschaftsfragen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL)
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich

Der Vorsitz des Komitees liegt beim / bei der Chief Financial Officer der Flughafen Zürich AG.

Das AZNF Komitee hat keine anderen Rechte oder Pflichten als die oben erwähnten.

Sämtliche Entscheidungen über die Verwendung von AZNF-Mitteln werden von der Flughafen Zürich AG gemäss den massgebenden Vorschriften und im Einklang mit dem Inhalt dieses Reglements getroffen.

## 4. Zweck und Status dieses Reglements

Dieses Reglement ist ein Dokument der Flughafen Zürich AG. Sein Zweck ist folgender:

- Regelung der Abwicklung der über den AZNF (vor-)finanzierten Ausgaben
- Regelung der Aktivitäten des AZNF Komitees

Dieses Reglement wurde nach Absprache im AZNF Komitee durch die Flughafen Zürich AG genehmigt. Es tritt mit Wirkung per 31. August 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 9. April 2018.